

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Praktische Anleitung zur Vermögens-Beschreibung und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft

Schuster, ...

Heidelberg, 1834

XXII. Von der Rechnungsstelle der Frau, im Falle sie von den
Gemeinschaftsgläubigern belangt wird

[urn:nbn:de:bsz:31-10593](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10593)

habe, so wird die Aufrechnung des Ueberschusses auf das Vermögen des andern Ehegatten nicht Statt finden.

207. Ist ein Grundstück eines Ehegatten zum Vortheil eines dem andern Ehegatten gehörigen Grundstücks veräußert worden, so hat jener von diesem Entschädigung zu fordern, und zwar nach dem Betrage, als der Erlös ohne diese Bedingung gewesen wäre.

XXI. Von dem Schluß der Gemeinschaftstheilung.

208. Nach vollzogener Theilung empfängt jeder der Interessenten gegen Empfangsbefcheinigung die Urkunden über die ihm zugetheilten Gegenstände. Urkunden, die ein getheiltes Gut betreffen, werden Dem übergeben, der den größten Theil davon hat, unter der Bedingung, den übrigen beteiligten Miterben auf Verlangen damit an Handen zu gehen; unter dieser nemlichen Bedingung werden die Urkunden, welche auf die ganze Erbschaft Bezug haben, Demjenigen eingehändigt, den alle Erben zum Bewahrer gewählt haben. Werden die Miterben über die Wahl dieses Urkundesbewahrers nicht einig, so 842 verfügt darüber das Amt.

XXII. Von der Rechnungsstelle der Frau, im Falle sie von den Gemeinschaftsgläubigern beslangt wird.

209. Wird die Frau auf ihren Antheil am Gemeinschaftsvermögen von den Gläubigern der Gemeinschaft

belangt, und sie glaubt zur Bezahlung der Gemeinschafts- 1483
schulden nichts mehr beizutragen zu haben, so hat sie
deshalb Rechnung zu stellen. 1)

Zu Einnahme ist zu stellen:

- 1) Der Anschlag alles Dessen, was sie aus dem Ge-
meinschaftsvermögen sowohl durch die Theilung als
mittelft des Ersatzes ihrer Forderung u. erhalten
hat.
- 2) Der Minderwerth der Liegenschaften, in sofern er
durch ihr Verschulden entstanden ist.
- 3) Ihre Schuldigkeit in die Gemeinschaft.
- 4) Die seit der Theilung bis zur Rechnungsstelle erhö-
benen Zinse und Früchte.

Zu Ausgab ist zu stellen:

- 1) Die Kosten für Richtigstellung der Masse, in soweit
sie das Gemeinschaftsvermögen betreffen.
- 2) Die Hälfte ihres Guthabens an die Gemeinschaft.
- 3) Die von ihr bereits bezahlte Hälfte an den Ge-
meinschaftsschulden.
- 4) Die Zinse von diesen bezahlten Schulden vom Tage
der Zahlung bis zur Rechnungsstelle und
- 5) Die Kosten für die Rechnungsstelle selbst. 810

210. Bleibt die Frau nach dieser Rechnung noch
schuldig, so zahlt sie die Gläubiger entweder wie sie sich 808
melden oder nach richterlicher Erkenntniß und Anweisung.

211. Hat sie zu viel bezahlt, so hat sie wegen des
Ueberzahlten nur den Rückgriff an den Mann oder des- 1490
sen Erben.

Hat die Frau oder deren Erben aber bei jedesma-

1) Pothier, §. 737. Zacharia, 520.

liger Auszahlung erklärt, daß das, was sie zahlte, ihre
 1488 schuldige Hälfte sei, und diese Erklärung ist in der
 1160 Quittung enthalten, so hat sie den Ueberschuß, dieser
 1220 möge nun darin bestehen, daß sie an einer Gemeinschafts-
 1235 schuld über die Hälfte, oder darin, daß sie über ihren
 Antheil am Gemeinschaftsvermögen gezahlt hat, von dem
 Gläubiger zurückzufordern²⁾.

212. Die Frau oder deren Erben werden auch das
 802^a Recht haben, ihren Antheil an den Gemeinschafts-
 schaften den Gläubigern zu überlassen, und so sich der
 Verbindlichkeit, für den in dem Inventarium enthalte-
 nen Geldwerth zu stehen, sich zu entschlagen³⁾.

Die Fahrnisse werden die Gläubiger nur dann zu
 übernehmen haben, wenn solche von der Frau oder de-
 ren Erben noch nicht gebraucht wurden, andernfalls hat
 sie den Anschlag den Gläubigern zu ersetzen⁴⁾.

²⁾ Zacharia, §. 520. N. 12.

³⁾ Daselbst. §. 20. N. 11.

⁴⁾ Pothier, §. 737. siehe jedoch Bellot. II. S. 530. wor-
 nach die Gläubiger nicht schuldig wären, die Fahrnisse in
 Natura zurückzunehmen.